

e) 100 Thlr. — Ngr. — Pf. Verminderung der von der Apotheke an der Thierarzneischule voraussichtlich zu erlangenden Einnahme,
— = 3 = 4 = zu Erfüllung der runden Summe.

500 Thlr. 24 Ngr. — Pf. zusammen.

Werden hiervon

57 = 28 = 6 = an wegfallenden transitorischen Gehaltserhöhungen in Folge eingetretenen Personenwechsels und

44 = 12 = — = Zinsenzuwachs bei der Einnahme, da gegenwärtig nicht bloß, wie früher, die halben Zinsen des Anstaltsvermögens, sondern in Folge ständischen Antrags (vergl. Landt.-Act. 1845 Abthl. I. Bd. 2 Seite 769) sämtliche Zinsen dieses Vermögens, welche sich jetzt auf 81 Thlr. 21 Ngr. 5 Pf. belaufen, für die Zwecke der Academie verwendet werden, zusammen also

102 Thlr. 10 Ngr. 6 Pf. abgezogen, so verbleibt die Summe von

398 Thlr. 13 Ngr. 4 Pf. als der oben bereits angegebene Mehraufwand übrig.

Ueber den Besuch und die Wirksamkeit der verschiedenen mit der medicinisch-chirurgischen Academie verbundenen Anstalten in der letztverfloffenen Finanzperiode geben die Beilagen 7 und 8 ausführliche Auskunft.

Außer dem bereits oben angeführten und durch die Verwendung der gesammten Zinseneinnahme für das Interesse der Academie zur Erledigung gebrachten ständischen Antrage wurde bei der vorliegenden Position (Landt.-Act. a. a. D.) in Folge der Wahrnehmung, daß den Hufschmieden oft die erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit hinsichtlich des Hufbeschlages abgeht, und wegen der hieraus für Menschen und Vieh erwachsenden Nachtheile ferner noch der ständische Antrag gestellt:

die hohe Staatsregierung möge für eine bessere Ausbildung der Schmiede hinsichtlich des Hufbeschlages auf geeignete Weise Sorge tragen und in dieser Beziehung, wenn erforderlich, bei der nächsten Ständeversammlung ein Postulat stellen.

Das königliche Decret vom 11. Juni 1846 hatte hierzu bemerkt (a. a. D. Seite 792): daß hierauf in geeigneter Weise Bedacht genommen werden soll.

Nach Mittheilungen, welche in Bezug auf den letzten Antrag dem Ausschusse zugingen, ist die Staatsregierung bemüht gewesen, namentlich durch Vernehmung mit den landwirthschaftlichen Vereinen, die erforderlichen Erörterungen anzustellen, hat jedoch die Ueberzeugung erlangt, daß sich der gestellte Antrag nur in Verbindung mit Veränderungen des Veterinairwesens überhaupt, welche zu einem wesentlich erhöhten Kostenaufwande bei der Thierarzneischule führen müß-

ten, würde erreichen lassen, weshalb man Bedenken getragen hat, gegenwärtig tiefer auf die Sache einzugehen. Bei diesen Mittheilungen hat der Ausschuss Beruhigung gefaßt.

Bei Beurtheilung des Stats selbst mußte man auf die Lage, in welcher sich die vorliegende Anstalt der beabsichtigten Medicinalreform gegenüber befindet, näher eingehen.

In der ständischen Schrift über das Staatsbudget vom 18. August 1843 wurde die Frage zur Erwägung der Staatsregierung gestellt, ob und in welcher Weise die chirurgisch-medicinische Academie mit der Universität Leipzig ganz oder zum Theil verbunden werden könne. Es fand sich hierdurch die Staatsregierung veranlaßt, in einem königlichen Decrete, welches am 27. März 1846 bei den Kammern einging, die sämtlichen in Beziehung auf das Medicinalwesen bei uns bestehenden Einrichtungen einer durchgreifenden Erörterung zu unterwerfen, zugleich aber die gutachtliche Erklärung der Ständeversammlung über die in der Medicinalverfassung Sachsens wünschenswerthen Reformen einzuholen (Landt.-Act. 1846 Abthl. I. Bd. 2. Seite 455).

Die hierauf ausgesprochenen Ansichten der Kammern gingen ziemlich weit auseinander. Während nämlich die zweite und eine Minorität der ersten Kammer sich neben andern hier nicht weiter in Betracht kommenden Erklärungen für die Forderung einer gleichen wissenschaftlichen Vorbildung für alle Medicinstudirenden und demzufolge für den Wegfall einer Unterscheidung der Aerzte nach zwei verschieden vorgebildeten und in verschiedener Weise berechtigten Classen, sowie für Aufhebung der chirurgisch-medicinischen Academie, jedoch unter Fortbestand des Entbindungsinstituts und der Hebammenschule, der Thierarzneischule und des botanischen Gartens, und endlich für Anbahnung einer Einrichtung in den städtischen Krankenhäusern, durch welche angehende Aerzte Gelegenheit zu tüchtiger practischer Ausbildung finden können, entschied, glaubte die Majorität der ersten Kammer die Annahme dieser Reformen widerrathen zu müssen (a. a. D. Seite 817 u.).

Nach Mittheilung des Herrn Staatsministers des Innern (Mittheil. II. Kammer Nr. 37. Seite 707) in der zweiten Kammer am 15. Februar dieses Jahres ist ein Gesekentwurf, die Reform der Medicinalverfassung betreffend, in der Hauptsache fertig, doch konnte nicht mit Bestimmtheit die Zusicherung ertheilt werden, daß derselbe noch den gegenwärtig versammelten Kammern werde vorgelegt werden können.

Bei einer solchen Lage der Sache glaubte der Ausschuss von einem Antrage auf sofortige Aufhebung der chirurgisch-medicinischen Academie absehen zu müssen, konnte es jedoch nur für zweckmäßig finden, wenn alle Hindernisse für sofortige Auflösung der Academie nach Feststellung der Medicinalreform in Zeiten beseitigt werden, und empfiehlt deshalb der Kammer folgende Anträge:

XIII. Die Staatsregierung möge schon von jetzt an die erforderlichen Maaßregeln einleiten, durch welche ermöglicht wird, die chirurgisch-medicinische Academie, so weit sie Bildungsanstalt von Aerzten zweiter Classe und Militärärzten ist, für den Fall, daß die in nächste Aussicht gestellte Medicinalreform das Princip der Gleichstellung sämtlicher Aerzte zur Geltung bringt, sofort nach Einführung dieser Reform aufzuheben, namentlich aber deshalb von jetzt an nur solche Zöglinge zur Aufnahme zulassen, welche bei der erfolgenden Aufhebung der Academie zur Universität überzutreten nicht behindert sind;